Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 677
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

vom 20. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2019)

zum Thema:
Märchen rund um die Märchenhütte?

und **Antwort** vom 08. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21677
vom 20. November 2019
über Märchen rund um die Märchenhütte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin sowie des Bezirksamts Mitte von Berlin beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Seit wann besteht die sogenannte Märchenhütte am Monbijoupark?

2. Wer war seit Bestehen in jeweils welchem Zeitraum Betreiber der Märchenhütte?

Zu 1. und 2.:
Nach Kenntnis des Senats war Nutzerin bzw. Mieterin der Fläche, auf der sich die Märchenhütte befindet (Teil der Bunkerdachfläche), ab dem Jahr 2007 die Hexenkessel und Strand GmbH. Seit November 2019 ist nach Kenntnis des Senats die Märchenhütten- und Monbijoutheater gGmbH Mieterin der Fläche, auf der sich die Märchenhütte befindet.

3. Wer ist Eigentümer, wer Verwalter des Grundstücks, auf dem sich diese Kultureinrichtung befindet? Haben sich die Eigentums- oder Verwaltungsverhältnisse seit Bestehen geändert? Falls ja, wie? (sofern es sich nicht ausschließlich um öffentliche Einrichtungen handelt, ggf. Teilantworten nichtöffentlich erteilen)

Zu 3.:
Eigentümer der Grundstücksteilfläche, auf dem sich die Kultureinrichtung befindet, ist seit 1994 unverändert das Land Berlin. Verwaltet wurde diese Grundstücksteilfläche zunächst durch die Humboldt-Universität zu Berlin bzw. im Zuge der Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charite“ – Universitätsmedizin Berlin (Charité) (Vorschaltgesetz vom 27. Mai 2003) durch diese. Seit dem 01. November 2011 erfolgt die Verwaltung durch die Humboldt-Universität zu Berlin.

4. Ist die Nutzung des Grundstücks jemals öffentlich ausgeschrieben worden? Falls ja, wann mit welchem Wortlaut? Falls nein, wie hat der jeweilige Betreiber den Zuschlag erhalten?

Zu 4.:
Eine öffentliche Ausschreibung hat nicht stattgefunden. Eine solche ist bei einer reinen Vermietung von Grundstücken durch die öffentliche Hand nicht erforderlich.[1]

5. Zu welchen Konditionen und mit welchen etwaigen Auflagen ist welche exakte Fläche (bitte Größe in qm angeben) in den jeweiligen Jahren dem jeweiligen Betreiber überlassen worden?

Zu 5.:
Vermietet wurde jeweils ein Teil der Bunkerdachfläche (Hochbunker). Dabei wurde zunächst eine Fläche von 200 qm zu einem monatlichen Mietpreis von 3 €/qm überlassen. Gemäß dem aktuellen Mietvertrag mietete die Märchenhütten- und Monbijoutheater gGmbH eine Fläche von 740 qm des Bunkerdachs zu einem monatlichen Mietpreis von 6 €/qm.

6. Gab es öffentliche Beratungen der Exekutive im Bezirk Mitte betreffend dieses Objekt oder seine Vergabe? Falls ja, wann in welchem Gremium? (bitte Protokolle beifügen)

Zu 6.:
Das Bezirksamt hat am 19.04.2016 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Sicherung der Märchenhütten beschlossen. Am 10.06.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

7. Welche Anforderungen bestehen an eine gGmbH im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit? Wer kontrolliert, ob diese Anforderungen eingehalten oder - zum Beispiel durch Scheinarbeitsverhältnisse mit Verwandten - umgangen werden?

Zu 7.:
Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Vom Steuergeheimnis ist auch erfasst, ob eine bestimmte Prüfung erfolgt.

Allgemein lässt sich zum Besteuerungsverfahren gemeinnütziger Körperschaften Folgendes sagen:

Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. der AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert (§ 52 Abs. 1 AO).

Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor. Die Körperschaften sind verpflichtet, neben den Körper-

[1] Antweiler in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Auflage 2018, § 107, Rdn. 26-33

schaft- und Gewerbesteuererklärungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Überprüfungstätigkeit der Finanzämter. Dabei gibt insbesondere der Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht darüber Auskunft, ob die tatsächliche Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft den abgabenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung prüft das Finanzamt u.a. auch das sog. Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, welches den gemeinnützigen Körperschaften die Verpflichtung aufgibt, ihre Mittel – ausschließlich – zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke (also der steuerbegünstigten Zwecke) zu verbrauchen. In allen Bereichen darf der Mitteleinsatz daher nur in angemessenem Umfang erfolgen. D.h., alle getätigten Ausgaben müssen wirtschaftlich sinnvoll sein und dazu beitragen, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den steuerbegünstigten Zwecken zugutekommt. In diesem Zusammenhang werden auch die Höhe und die grundsätzliche Zulässigkeit etwaiger Gehaltszahlungen geprüft.

Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung gemeinnütziger Körperschaften mit den Mitteln des Innendienstes. Der Innendienst entscheidet, ob er die Fragen abschließend beantworten kann, ob weitere Unterlagen erforderlich sind oder ob schließlich doch weitere Ermittlungen nur durch eine Außenprüfung möglich sind.

8. Gibt es - falls ja, welche - persönliche, geschäftliche oder (miet)rechtliche Verbindungen zwischen mit der "Märchenhütte" befassten Angehörigen der Exekutive im Bezirk Mitte oder der Senatskanzlei und den ehemaligen oder aktuellen Betreibern der "Märchenhütte"? Bitte auch etwaige unentgeltliche Überlassungen etc., die einen geldwerten Vorteil darstellen können, angeben.

Zu 8.:
Darüber liegen dem Senat keine Informationen vor.

9. Setzt der Senat - falls ja, wie - die Bestimmungen des § 12 Landesgleichstellungsgesetz bei Unternehmen durch und/oder kontrolliert diese, wenn diese im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen oder freihändiger Vergabe mit dem Land Berlin oder nachgelagerten Behörden kontrahieren?

Zu 9.:
Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gilt für den öffentlichen Dienst (§ 1 LGG) und entsprechend für die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin (§ 1a LGG). Bei der Märchenhütten und Monbijoutheater gGmbH handelt es sich um eine gemeinnützige privatrechtliche Gesellschaft. Auf diese ist das LGG nicht anwendbar, weswegen der Senat die Regelungen des § 12 LGG hier weder umsetzen noch kontrollieren kann.

Für die öffentliche Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro gilt § 13 LGG und die Vorgaben der Frauenförderverordnung (FFV). Danach müssen bietende Unternehmen ab einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn Mitarbeitenden eine Erklärung zur Umsetzung der Frauenförderung abgeben, um im weiteren Verfahren berücksichtigt zu werden. Sie können unter insgesamt 21 möglichen Frauenfördermaßnahmen wählen.
Die Einhaltung der vom bietenden Unternehmen angegebenen Maßnahmen wird im Nachgang stichprobenartig von den Vergabestellen kontrolliert (vgl. § 6 FFV).

10. Sind dem Senat - falls ja, wann und wie viele welcher Art - Fälle sexueller Belästigung von Mitarbeiterinnen im Sinne des § 12 Landesgleichstellungsgesetz bei den Betreibergesellschaften der "Märchenhütte" bekannt geworden?

Zu 10.:
Dem Senat sind keine Vorfälle bekannt.

11. An wen können sich Opfer sexueller Belästigung in (gemeinnützigen oder Kultur-) Betrieben in Berlin wenden, um im Sinne des § 12 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz beraten zu werden? Wie stellt der Senat dies sicher?

Zu 11.:
Für private (Kultur-) Betriebe findet § 12 LGG keine Anwendung. In diesem Bereich gelten die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Bei dem AGG handelt es sich um Bundesrecht. Nach § 13 AGG muss jedes Unternehmen und jeder Betrieb eine Beschwerdemöglichkeit für Opfer von Diskriminierungen am Arbeitsplatz, darunter fallen gemäß § 3 Abs. 4 AGG auch sexuelle Belästigungen, vorhalten. Die konkrete Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens und der einzurichtenden Beschwerdestelle regeln die jeweiligen Arbeitgebenden.

Darüber hinaus können sich Opfer von sexueller Belästigung z.B. speziell in den Branchen Film, Fernsehen, Theater und Orchester an „Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.“ wenden (https://themis-vertrauensstelle.de/). Betroffene werden hier juristisch und/oder psychologisch beraten und ihnen wird Unterstützung bei der Suche nach weitergehender rechtlicher und psychologischer Beratung gegeben.

Berlin, den 8. Dezember 2019

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -